

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN HAFTUNG DER VERWALTER EINER VOG

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	5
Kapitel I - Gegenstand und Umfang der Versicherung	9
Zivilrechtliche Haftpflicht der Verwalter	9
Zivilrechtliche und strafrechtliche Verteidigung der Versicherten	9
Beschwerden, die die VoG übernommen hat	9
Erben, Vermächtnisnehmer, gesetzliche Vertreter und Rechtsnachfolger	9
Ehepartner und gesetzlich Zusammenwohnende	9
Zuweisung der Verteidigungskosten	10
Kapitel II - Ausdehnung des Versicherungsschutzes	11
Gründung von verbündeten Vereinigungen	11
Erwerb und Gründung von Tochterunternehmen	11
Externe Mandate	11
Ermittlungskosten	12
Kosten der Wiederherstellung des Ansehens	12
Kosten der Bildung einer strafrechtlichen Kautions	12
Vorschuss der strafrechtlichen Kautions	12
Arbeitsrechtliche Beschwerden	12
Kapitel III - Ausschlüsse	13
Kapitel IV - Funktionsweise der Deckung	14
Kosten der Verteidigung, Ermittlung und Wiederherstellung des Ansehens	14
Organisationsprinzip der Verteidigung der Versicherten	14
Territorialer Geltungsbereich der Deckung	14
Zeitlicher Deckungsrahmen	14
Kapitel V - Versicherungssummen	15
Grundsatz	15
Andere Versicherung	15
Rettungskosten - Zinsen und Kosten	15

Kapitel VI - Allgemeine Bestimmungen	17
Beschreibung und Veränderung des Risikos	17
Fusion, Kontrollwechsel oder Umwandlung des Versicherungsnehmers in eine Gesellschaft	17
Gerichtliche Liquidation oder Konkurs des Versicherungsnehmers	17
Inkrafttreten und Laufzeit der Versicherung	18
Informationen zur Erneuerung	18
Prämien	18
Grundsätze	18
Nichtzahlung der Prämie	18
Tarifabänderungen	19
Schadensfälle	19
Verpflichtungen des Versicherten	19
Regressanspruch	19
Rückforderung der Verteidigungskosten	20
Wirksamkeit des Urteils	20
Verfahren	20
Vertragsende	20
Kosten und Steuern	20
Abgaben, Steuern und Kosten	21
Gerichtsbarkeit - Wohnsitz - Vertragsbeziehungen	21
Zuständige Gerichte	21
Mitteilungen und Vertragsbeziehungen	21
Kommunikationsweg und Sprachen	22
Bezüge der Ethias-Mitarbeiter, die am Vertrieb von Versicherungen beteiligt sind	22
Personendatenverarbeitung	22

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Ethias

Ethias AG, rue des Croisiers 24, 4000 Lüttich

Versicherungsunternehmen zugelassen unter Nr.0196 für die Ausübung aller Nicht-Leben Versicherungszweige, der Lebensversicherungen, der Heirats- und Geburtenversicherungen (K.E. vom 4. und 13. Juli 1979, B.S. vom 14. Juli 1979) sowie der Kapitalisierungsgeschäfte (Beschluss der CBFA vom 9. Januar 2007, B.S. vom 16. Januar 2007).

RJP Lüttich MwSt BE 0404.484.654 Konto Belfius Bank: BE72 0910 0078 4416 BIC: GKCCBEBB.

2. Versicherungsnehmer

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die den Versicherungsvertrag für Rechnung und zugunsten der Versicherten abgeschlossen hat.

3. VoG (Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht)

Der Versicherungsnehmer und jedes seiner Tochterunternehmen oder jede seiner verbündeten Vereinigungen.

4. Versicherte

Die ehemaligen, gegenwärtigen oder zukünftigen Verwalter des Versicherungsnehmers. Folgende Personen gelten ebenfalls im Rahmen dieser Police als Versicherte:

- jeder Angestellte einer VoG, wenn die Beschwerde gleichzeitig gegen ihn und einen Verwalter gerichtet ist,
- jeder einvernehmliche Liquidator eines Tochterunternehmens des Versicherungsnehmers.

Von der Definition des Versicherten sind insbesondere folgende Personen ausgeschlossen: die Betriebsrevisoren, Kommissare, Konkursverwalter, Liquidatoren, Kommissare im Rahmen eines vorläufigen Aufschubs, gerichtlich bestellte Vertreter, im Auftrag oder für Rechnung von Gläubigern handelnde Verwalter und die Personen, die nicht bei der VoG angestellt sind und ähnliche Funktionen ausüben, sowie die Gründer der VoG.

5. Verwalter

- Verwalter von Rechts wegen: jede natürliche Person, die die Eigenschaft eines Verwalters hat, d.h. jede natürliche Person, die regelmäßig innerhalb der VoG im Sinne des - belgischen oder ausländischen - Gesetzes und der Satzung Geschäftsführungs- und Vertretungsfunktionen oder Kontroll- und Aufsichtsfunktionen ausübt.

Dazu gehören insbesondere der Präsident des Verwaltungsorgans, die Mitglieder des Verwaltungsorgans und die ständigen Vertreter einer juristischen Person, die eine der vorerwähnten Funktionen ausüben.

Es wird festgelegt, dass die juristischen Personen, die die vorerwähnten Funktionen ausüben, auch als Versicherte gelten, wenn ihre Haftung gesamtschuldnerisch mit der ihres Vertreters/ihrer Vertreterin - natürliche Person - im Rahmen einer Beschwerde angestrebt wird.

- De-facto-Verwalter: jede natürliche Person, deren Haftung als tatsächlicher Verwalter einer VoG vor Gericht geltend gemacht wird, oder jede natürliche Person, deren Haftung für ein Verschulden im Rahmen einer Geschäftsführungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtstätigkeit geltend gemacht wird, die mit oder ohne Mandat oder Befugnisübertragung ausgeübt wird.

6. Angestellter

Jede natürliche Person, die durch einen Arbeitsvertrag mit dem Versicherungsnehmer gebunden ist oder deren Situation durch die Satzung geregelt ist.

7. Verbündete Vereinigung

Jede belgische Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die einen Zweck ähnlich dem des Versicherungsnehmers verfolgt, und die:

- mit Letzterem regelmäßige Vertragsbeziehungen unterhält, sofern eine Personalunion besteht, oder
- sich mit ihm in einer vollständigen Personalunion befindet, da alle Verwalter des Versicherungsnehmers gleichzeitig Verwalter der betreffenden Vereinigung sind, oder
- mit ihm fusioniert hat, wobei die jeweiligen Vermögen getrennt geblieben sind.

Diese de facto oder de jure bestehende Situation muss in der Satzung des Versicherungsnehmers verankert sein.

8. Tochterunternehmen

Jede juristische Person nach belgischem oder ausländischem Recht, die einen Zweck ähnlich dem des Versicherungsnehmers verfolgt, und über die der Versicherungsnehmer am Tag des Inkrafttretens dieses Vertrags die direkte oder, über ein oder mehrere Tochterunternehmen, die indirekte Kontrolle besitzt.

Eine juristische Person gilt nicht länger als Tochterunternehmen, wenn der Versicherungsnehmer nicht mehr im Besitz deren Kontrolle ist.

Folgende Gesellschaften oder Einheiten gelten nicht als Tochterunternehmen:

- 1) solche, die Wertpapiere an einem geregelten Markt platziert haben, oder
- 2) die, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Kanada haben, oder
- 3) die, die Finanzinstitute sind.

9. Kontrolle

Die Kontrolle des Versicherungsnehmers wird wie folgt bestimmt:

- das Recht die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungs- oder Managementorgane zu ernennen oder zu entlassen,
- oder
- aufgrund einer Personalunion und/oder aufgrund von Stimmrechtvereinbarungen de jure oder de facto einen entscheidenden Einfluss auf die Ausrichtung der Strategie auszuüben, dies in Anwendung der Satzung.

10. Externe Einheit

Jede VoG oder belgische oder ausländische Gesellschaft, die kein Tochterunternehmen ist, an der der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt 50% oder weniger als 50% der Gesellschaftsanteile oder der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte hält, sowie jede Stiftung, Vereinigung oder wirtschaftliche Interessenvereinigung, in denen oder in der die VoG ein externes Mandat innehat.

Folgende Gesellschaften oder Einheiten gelten nicht als externe Einheit:

- 1) solche, die Wertpapiere an einem geregelten Markt platziert haben, oder
- 2) solche, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Kanada haben, oder
- 3) solche, die Finanzinstitute sind.

11. Externes Mandat

Jede Funktion als Verwalter oder Geschäftsführer, die ein Versicherter in einer externen Einheit ausübt, sofern diese Funktion von diesem Versicherten auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch der VoG ausgeübt wird.

12. Verschulden

Irrtümer, Fehler, Fahrlässigkeit, Versäumnisse, fehlerhafte Erklärungen, Nichteinhaltungen von Gesetzes-, Verordnungs- oder Satzungsbestimmungen, Fehler in der Geschäftsführung und ganz allgemein jegliche schuldhaftige Handlung, die von den Versicherten ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Versicherte innerhalb der versicherten VoGs und externen Einheiten begangen wurden.

13. Schadensfall

Jede Beschwerde, die während des Versicherungszeitraums gegen einen Versicherten gerichtet wird.

Sämtliche Beschwerden, die auf demselben Verschulden oder einer Reihe von Verschulden beruhen, werden als ein und derselbe Schadensfall betrachtet.

14. Finanzielle Auswirkungen

Die Entschädigungen, die die Versicherten dem geschädigten Dritten persönlich zu zahlen haben, und zwar aufgrund einer Entscheidung eines Zivil-, Verwaltungs- oder Strafgerichts, einer Schiedsentscheidung, oder eines mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Ethias geschlossenen Vergleichs, infolge einer Beschwerde, die während des Versicherungszeitraums gegen sie gerichtet wurde.

15. Beschwerde

- Jedes Streitverfahren, das von einer natürlichen oder juristischen Person gegen einen Versicherten eingeleitet wird, um Schadenersatz für einen finanziellen oder moralischen Schaden zu beanspruchen, wenn die Ursache dieses Schadens ein Verschulden des Versicherten in dieser Eigenschaft ist.
- Jeder schriftliche Antrag, den eine andere natürliche oder juristische Person als die VoG oder die Versicherten einreicht, mit der Absicht, die Haftung eines Versicherten für sein Verschulden in dieser Eigenschaft geltend zu machen.
- Jede strafrechtliche Ermittlung, Verfolgung oder Untersuchung, die gegen einen Versicherten für sein Verschulden in dieser Eigenschaft geführt wird.
- Jede administrative Untersuchung oder Verfolgung, die gegen einen Versicherten für sein Verschulden in dieser Eigenschaft geführt wird.

16. Versicherungszeitraum

Der Zeitraum zwischen:

- dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags und dem Datum der ersten Fälligkeit, wenn Letztere innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags erfolgt, oder
- zwei aufeinanderfolgenden jährlichen Fälligkeiten, oder
- der letzten jährlichen Fälligkeit und dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung.

17. Körperschäden

Die moralischen und finanziellen Folgen jeglicher Verletzung der körperlichen Unversehrtheit einer Person (medizinische Kosten, Bestattungskosten, Einkommensausfall, usw.).

18. Sachschäden

Jede Form von Zerstörung, Beschädigung oder Verlust eines Sachgegenstandes oder Verletzung eines Tieres.

19. Vermögensschäden

Jeder finanzielle Schaden, der nicht unter die Definitionen eines Körper- oder Sachschadens fällt und der hervorgeht aus dem Verlust von Vorteilen, die in Verbindung stehen mit der Geltendmachung eines Anspruchs, aus der Unterbrechung einer Dienstleistung durch eine Person oder einen Gegenstand, oder aus dem Verlust von Erträgen und insbesondere: Verluste von Aufträgen, Kundschaft, Profiten, Unbrauchbarkeit der beweglichen oder unbeweglichen Güter, Produktionsstillstand und anderen ähnlichen finanziellen Gewinnen.

20. Vermögensfolgeschäden

Die Vermögensschäden, die die Folge eines Körper- oder Sachschadens sind.

21. Verteidigungskosten

Die Ermittlungs-, Sachverständigen-, Rechtsanwalts- und Verfahrenskosten oder -honorare vor jeder belgischen oder ausländischen Gerichtsbarkeit im Hinblick auf die Verteidigung oder Vertretung der Versicherten in ihrer Eigenschaft als Beklagte im Rahmen einer Beschwerde.

Vergütungen und allgemeine Unkosten von Versicherten oder Angestellten des Versicherungsnehmers, seiner Tochterunternehmen oder von verbündeten Vereinigungen, die an der Bearbeitung und der Regulierung der Beschwerde mitgewirkt haben, gelten keinesfalls als Verteidigungskosten.

22. Ermittlungskosten

Die Honorare und Kosten, die für die Vorbereitung der persönlichen Verteidigung der Manager notwendig sind, in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Teilnahme an einer Untersuchung, die offiziell von einer Verwaltungs- oder eine Justizbehörde gegen die Vereinigung eingeleitet wurde und die sich auf die Tätigkeiten der Vereinigung bezieht.

Ausgenommen von dieser Definition ist jedoch Folgendes:

- die Kosten einer sektoriellen Untersuchung, die von einer unabhängigen Verwaltungsbehörde mit Regulierungs- und/oder Aufsichtsbefugnissen eingeleitet wird;
- alle Vergütungen und allgemeinen Unkosten eines Versicherten, eines Angestellten des Versicherungsnehmers, seiner Tochterunternehmen oder von verbündeten Vereinigungen, der an der Bearbeitung der Untersuchung mitgewirkt hat, oder des Versicherungsnehmers.

23. Kosten der Wiederherstellung des Ansehens

Angemessene und notwendige Honorare, Kosten und Auslagen von externen Kommunikationsexperten, die die Versicherten mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Ethias zur Begrenzung der Schädigung ihres Images beauftragen, sofern diese Schädigung aus einem durch den Versicherungsschutz gedeckten Schadensfall resultiert und durch öffentlich zugängliche Informationen Dritter objektiv nachgewiesen wird.

24. Arbeitsrechtliche Beschwerden

Jeder Anspruch, der von einem früheren, gegenwärtigen oder zukünftigen Angestellten gegen die Versicherten erhoben wird und der wie folgt begründet oder entstanden ist:

- durch eine unrechtmäßige Kündigung (tatsächlich oder angeblich);
- durch eine Belästigung in Bezug auf das Arbeitsverhältnis, einschließlich der sexuellen Belästigung, der moralischen Belästigung und der Gewalt am Arbeitsplatz;
- durch eine direkte oder indirekte Diskriminierung am Arbeitsplatz, die zum Zeitpunkt der Ereignisse durch ein Gesetz oder eine Rechtsprechung untersagt war;
- durch diffamatorische Äußerungen, Demütigungen oder die Verletzung der Privatsphäre eines Angestellten;
- durch eine unrechtmäßige Verweigerung einer Stelle oder einer Beförderung;
- durch eine unrechtmäßige Vorenthaltung einer Karrierechance;
- durch eine unrechtmäßige oder missbräuchliche Disziplinarmaßnahme;
- durch einen Rechtsmissbrauch in Bezug auf die Beschäftigung.

25. Finanzinstitut

Bank, Sparkasse, Kreditinstitut, Krankenkasse, Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaft, Finanzvermittler (Vermögensverwalter, Anlageberater, Börsenmakler, Börsengesellschaft, ...), Holding rein finanzieller Art, Risikokapitalgesellschaft, Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Investmentgesellschaft, ...), Factoringgesellschaft, Leasinggesellschaft, oder jede andere Einheit mit einer spezialisierten Finanztätigkeit.

Kapitel I Gegenstand und Umfang der Versicherung

ARTIKEL 1 ZIVILRECHTLICHE HAFTPFLICHT DER VERWALTER

Zweck dieses Vertrags ist es, die **Versicherten** gegen **finanzielle Auswirkungen** von **Beschwerden** zu versichern, die während des **Versicherungszeitraums** gegen sie erhoben werden, die ihre persönliche oder gesamtschuldnerische Haftung betreffen und die auf ein tatsächliches oder angebliches **Verschulden** der Versicherten in dieser Eigenschaft innerhalb des **Versicherungsnehmers**, einer **verbündeten Vereinigung**, eines **Tochterunternehmens** oder einer externen **Einheit** beruhen.

ARTIKEL 2 ZIVILRECHTLICHE UND STRAFRECHTLICHE VERTEIDIGUNG DER VERSICHERTEN

Zweck **dieses** Vertrags ist es ebenfalls den **Versicherten** die Zahlung der **Verteidigungskosten** zu garantieren:

- für die zivilrechtliche Verteidigung (gerichtlich, gütlich oder schiedsgerichtlich), und/oder
- für die strafrechtliche Verteidigung,

der **Versicherten** im Rahmen einer **Beschwerde**, die während des **Versicherungszeitraums** gegen sie erhoben wird, die ihre persönliche oder gesamtschuldnerische Haftung betrifft und die auf ein tatsächliches oder angebliches **Verschulden** der Versicherten in dieser Eigenschaft innerhalb des **Versicherungsnehmers**, einer **verbündeten Vereinigung**, eines **Tochterunternehmens** oder einer **externen Einheit** beruhen.

ARTIKEL 3 BESCHWERDEN, DIE DIE VOG ÜBERNOMMEN HAT

Der Zweck dieses Vertrags besteht auch darin, die **VoG** für den Fall zu versichern, dass sie die Schadensregulierung und die **Verteidigungskosten** übernommen hat, die sich aus einer während des **Versicherungszeitraums** gegen die **Versicherten** erhobene **Beschwerde** ergeben, die ihre persönliche oder gesamtschuldnerische Haftung betreffen und die auf ein tatsächliches oder angebliches **Verschulden** der Versicherten in dieser Eigenschaft innerhalb des **Versicherungsnehmers**, einer **verbündeten Vereinigung**, einem **Tochterunternehmen** oder einer **externen Einheit** beruhen.

ARTIKEL 4 ERBEN, VERMÄCHTNISNEHMER, GESETZLICHE VERTRETER UND RECHTSNACHFOLGER

Der Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrags wird ausdrücklich auf **Beschwerden** ausgedehnt, die auf ein **Verschulden** der **Versicherten** in dieser Eigenschaft beruhen, und die gegen die Erben, Vermächtnisnehmer, gesetzlichen Vertreter und Rechtsnachfolger der **Versicherten** erhoben werden, wenn Letztere verstorben oder geschäftsunfähig sind, Privatkonkurs angemeldet haben, sich in einem Schuldenregulierungsverfahren befinden oder ein Moratorium bzw. einen Zahlungsaufschub beantragt haben.

ARTIKEL 5 EHEPARTNER UND GESETZLICH ZUSAMMENWOHNENDE

Der Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrags wird ausdrücklich auf **Beschwerden** ausgedehnt, die auf ein **Verschulden** der **Versicherten** in dieser Eigenschaft beruhen, und die gegen deren Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner erhoben werden und auf eine Entschädigung anhand des gemeinsamen Vermögens abzielen.

ARTIKEL 6

ZUWEISUNG DER VERTEIDIGUNGSKOSTEN

1. Außer bei den **Schadensfällen**, die sich auf arbeitsrechtliche **Beschwerden** beziehen, erklären **Ethias**, die **Versicherten** und der **Versicherungsnehmer**, dass im Falle von **Beschwerden**, die gleichzeitig gegen den **Versicherungsnehmer** und die **Versicherten** erhoben werden, und Letztere durch denselben Rechtsanwalt vertreten werden, Folgendes als vereinbart gilt:
 - in Bezug auf die **Verteidigungskosten** werden 80 % dieser Kosten als Teil des durch die aktuelle Police gedeckten **Schadensfalls** betrachtet; diese Zuweisung der **Verteidigungskosten** ist zwingend und endgültig, ohne anwendbar zu sein und ohne eine Vermutung für andere **Schadensfälle** zu begründen;
 - in Bezug auf die **Schadensfälle**, die keine **Verteidigungskosten** sind, einigen sich die **Versicherten**, der **Versicherungsnehmer** und **Ethias** auf eine faire Zuweisung der Kosten, die jeweils den Versicherten und der **VoG** zuzurechnen sind.
2. Im Falle von **Beschwerden**, die teils auf einer im Sinne dieses Vertrags gedeckten und teils auf einer nicht gedeckten Materie beruhen, einigen sich die **Versicherten**, der **Versicherungsnehmer** und **Ethias** auf eine faire Zuweisung der Kosten, die jeweils der durch diesen Vertrag gedeckten Materie und der nicht gedeckten Materie zuzurechnen sind.

Kapitel II Ausdehnung des Versicherungsschutzes

ARTIKEL 7 GRÜNDUNG VON VERBÜNDETEN VEREINIGUNGEN

Der Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrags wird ausdrücklich auf die während des **Versicherungszeitraums** gegründeten Vereinigungen ausgedehnt, sofern diese Vereinigungen als verbündete Vereinigung im Sinne der vorliegenden Police gelten.

Diese Vereinigungen sind versichert, sofern sie in dem Fragebogen angegeben, von **Ethias** angenommen und in einem Nachtrag vermerkt wurden.

Diese Deckungserweiterung gilt nur für **Beschwerden**, die auf **Verschulden** beruhen, die sich nach dem Datum, an dem die Vereinigung zur **verbündeten Vereinigung** wurde, und vor dem Datum, an dem sie keine mehr war, ereignet haben.

ARTIKEL 8 ERWERB UND GRÜNDUNG VON TOCHTERUNTERNEHMEN

Der Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrags wird ausdrücklich auf die während des **Versicherungszeitraums** erworbenen oder gegründeten Tochterunternehmen ausgedehnt, sofern diese juristischen Personen im Sinne der vorliegenden Police als **Tochterunternehmen** gelten.

Wenn der **Versicherungsnehmer** jedoch Gesellschaften oder Einheiten gründet oder erwirbt:

- 1) deren Gesamtaktiva mehr als 20% der gesamten konsolidierten Vermögenswerte des **Versicherungsnehmers** betragen, wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags oder bei der letzten Erneuerung angegeben wurden, oder
- 2) mit negativem Eigenkapital,

gilt der Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrags nur provisorisch für die Dauer von 60 Tagen ab dem Datum der Gründung oder des Erwerbs der Gesellschaft oder Einheit, oder bis zum Datum der Beendigung oder Nichterneuerung des vorliegenden Vertrags, in dem Fall wo weniger als 60 Tage seit dem Gründungs- oder Erwerbsdatum bis dahin verstrichen sind.

Der **Versicherungsnehmer** kann **Ethias** bitten, den Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrags über einen Zeitraum von 60 Tagen hinaus auf die in den Punkten 1) und 2) erwähnten Gesellschaften oder Einheiten auszudehnen. Diese Erweiterung muss Gegenstand einer schriftlichen Zustimmung der **Ethias** sein, die sich ausdrücklich das Recht vorbehält, gegebenenfalls die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags anzupassen und/ oder eine Zusatzprämie zu verlangen.

Diese Deckungserweiterung gilt nur für **Beschwerden**, die auf **Verschulden** beruhen, die sich nach dem Datum, an dem die juristische Person zum **Tochterunternehmen** wurde, und vor dem Datum, an dem sie keines mehr war, ereignet haben.

ARTIKEL 9 EXTERNE MANDATE

Der Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrags erstreckt sich ausdrücklich auf die ständigen Vertreter der VoG und/oder Personen, denen die **VoG** während des **Versicherungszeitraums** ein ausdrückliches Mandat innerhalb einer **externen Einheit** erteilt hat.

Wenn es sich jedoch um externe Einheiten mit negativem Eigenkapital handelt, oder um solche mit Wertpapieren, die an einem geregelten Markt platziert sind, oder um solche, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Kanada haben, wird die Deckung auf die ständigen Vertreter der **VoG** und/oder Personen, denen die **VoG** ein ausdrückliches Mandat innerhalb der **externen Einheit** erteilt hat, nur gewährt, wenn **Ethias** dem schriftlich zustimmt.

Neue Mandate

Der Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrags erstreckt sich ausdrücklich auf die ständigen Vertreter der VoG und/oder Personen, denen die **VoG** während des **Versicherungszeitraums** ein Mandat innerhalb einer neuen **externen Einheit** erteilt hat.

Es wird jedoch festgelegt, dass der Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrags für neue externe Mandate, die nach dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Police in Gesellschaften oder Einheiten mit negativem Eigenkapital übernommen werden, nur provisorisch für die Dauer von 60 Tagen, ab dem Datum an dem das Mandat wirksam wird, gilt.

Der **Versicherungsnehmer** kann **Ethias** bitten, den Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrags über einen Zeitraum von 60 Tagen hinaus auf diese externen Mandate auszudehnen. Diese Erweiterung muss Gegenstand einer schriftlichen Zustimmung der **Ethias** sein, die sich das Recht vorbehält, gegebenenfalls die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags anzupassen und/oder eine Zusatzprämie zu verlangen.

Diese Deckungserweiterung gilt nur für **Beschwerden**, die auf **Verschulden** beruhen, die sich nach dem Datum der Annahme des neuen Mandats und vor dessen Beendigung ereignet haben.

ARTIKEL 10 ERMITTLUNGSKOSTEN

Der Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrags wird ausdrücklich auf **Ermittlungskosten** ausgedehnt und zwar bis in Höhe des in den Spezialbedingungen vorgesehenen Sublimits.

ARTIKEL 11 KOSTEN DER WIEDERHERSTELLUNG DES ANSEHENS

Der Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrags wird ausdrücklich auf **Kosten der Wiederherstellung des Ansehens** ausgedehnt und zwar bis in Höhe des in den Spezialbedingungen vorgesehenen Sublimits.

ARTIKEL 12 KOSTEN DER BILDUNG EINER STRAFRECHTLICHEN KAUTION

Für die Kosten der Bildung einer strafrechtlichen Kautions, die die **Versicherten** im Rahmen einer strafrechtlichen Verfolgung, Ermittlung, oder Untersuchung infolge einer gedeckten **Beschwerde** zahlen müssten, wird die Deckung bis in Höhe des in den Spezialbedingungen vorgesehenen Sublimits unterbegrenzt.

ARTIKEL 13 VORSCHUSS DER STRAFRECHTLICHEN KAUTION

Die Deckungen der vorliegenden Versicherungspolice werden ausdrücklich ausgedehnt auf den Vorschuss der strafrechtlichen Kautions, die die **Versicherten** im Rahmen einer strafrechtlichen Verfolgung, Ermittlung oder Untersuchung infolge einer gedeckten **Beschwerde** zahlen müssten, bis in Höhe des in den Spezialbedingungen vorgesehenen Sublimits.

ARTIKEL 14 ARBEITSRECHTLICHE BESCHWERDEN

Finanzielle Auswirkungen von arbeitsrechtlichen **Beschwerden** sind ebenfalls gedeckt.

Allerdings wird **Ethias** keine Entschädigungen zahlen, die aufgrund einer Vereinbarung oder aufgrund einer Gesetzgebung über das Arbeitsrecht geschuldet werden.

Kapitel III Ausschlüsse

ARTIKEL 15

Beschwerden, die durch Folgendes begründet oder entstanden sind, sind vom Versicherungsschutz des Vertrags ausgeschlossen:

- a) ein persönlicher Vorteil, in Form von Geld oder Sachwerten, oder eine Vergütung, die ein Versicherter laut Gesetz nicht annehmen durfte;
- b) ein durch die **Versicherten** vorsätzlich verursachter Schaden, einschließlich jeder arglistigen und betrügerischen Handlung oder des wissentlichen Verstoßes gegen Gesetzesbestimmungen durch einen Versicherten.

Die vorerwähnten Ausschlüsse gelten nur für die Versicherten, die die unter Punkt a) erwähnten Vorteile oder Vergütungen erhalten haben oder die für die unter Punkt b) erwähnten Handlungen verantwortlich sind.

Ethias streckt die **Verteidigungskosten** vor, bis durch eine gerichtliche Entscheidung festgestellt oder von den **Versicherten** anerkannt wird, dass sie diesen Vorteil in Anspruch genommen oder dieses **Verschulden** begangen haben;

- c) jedes gütliche, gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verfahren, das vor dem Datum stattgefunden oder begonnen hat, das in den besonderen Bedingungen für die Übernahme der Vergangenheit oder, in Ermangelung dessen, für das Inkrafttreten der Police festgelegt wurde. Ausgeschlossen sind auch Verfahren, die auf einen identischen Sachverhalt, der in Zusammenhang mit diesem ersten Verfahren steht, gründen oder durch diesen entstanden sind;
- d) Handlungen, die vor dem in den Spezialbedingungen festgelegten Datum der Übernahme der Vergangenheit, oder in Ermangelung, vor dem Datum des Inkrafttretens der Police begangen wurden, und von denen die **Versicherten** Kenntnis hatten oder hätten haben müssen;
- e) Schadenersatz für Körper-, Sach- oder Vermögensfolgeschäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für den moralischen Schaden im Zusammenhang mit einer **arbeitsrechtlichen Beschwerde**.
Die **Verteidigungskosten** bleiben jedoch bis in Höhe der in den Spezialbedingungen vorgesehenen Sublimits gedeckt;
- f) die Geldbußen und Vertragsstrafen, die den Versicherten in Anwendung einer Gesetzes-, Verordnungs- oder Vertragsbestimmung auferlegt werden;
- g) sämtliche Steuern, Gebühren, Sozialbeiträge oder Abgaben;
- h) das Erbringen von Dienstleistungen und/oder professionellen Beratungen, oder die Unterlassung der Erbringung solcher Dienstleistungen und/oder Beratungen in Verbindung mit den Tätigkeiten des **Versicherungsnehmers**.

Kapitel IV Funktionsweise der Deckung

ARTIKEL 16 KOSTEN DER VERTEIDIGUNG, ERMITTLUNG UND WIEDERHERSTELLUNG DES ANSEHENS

Ethias streckt die gedeckten **Verteidigungs-**, **Ermittlungs-** und Wiederherstellungskosten des Ansehens vor. Dieser Vorschuss bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Zustimmung der **Ethias**.

Die **VoG** und/oder die **Versicherten** verpflichten sich ausdrücklich, die von **Ethias** als **Verteidigungskosten** vorgestreckten Beträge zurückzuerstatten, wenn **Ethias** nachweist oder wenn mittels einer definitiven gerichtlichen Entscheidung festgestellt wird, dass die **Beschwerde** nicht durch den vorliegenden Vertrag gedeckt war.

ARTIKEL 17 ORGANISATIONSPRINZIP DER VERTEIDIGUNG DER VERSICHERTEN

Ethias greift nicht direkt in den Verteidigungsprozess der **Versicherten** ein. Sie hat keine Kontrolle über das Verfahren.

Es obliegt daher dem Versicherten, sobald er von einer **Beschwerde** Kenntnis erlangt, alles in die Wege zu leiten, um seine Verteidigung sicherzustellen.

Die **Versicherten** verfügen über die freie Wahl ihres Beraters und müssen **Ethias** so schnell wie möglich informieren.

Allerdings behält **Ethias** sich die Möglichkeit vor, wenn sie dies für gerechtfertigt hält, die Leitung des Verfahrens zu übernehmen oder sich diesem anzuschließen, nachdem sie den **Versicherungsnehmer** und den Versicherten darüber informiert hat.

Jede Haftungsanerkennung, jeder Vergleich und/oder jede Entschädigungszusage bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der **Ethias**.

ARTIKEL 18 TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH DER DECKUNG

Der Vertrag deckt die **Beschwerden**, die gegen die **Versicherten** weltweit erhoben werden, mit Ausnahme von **Beschwerden**, die vor den Gerichtsbarkeiten und/oder auf der Grundlage der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada geltend gemacht werden.

ARTIKEL 19 ZEITLICHER DECKUNGSRAHMEN

Funktionsweise der Deckung

Der Versicherungsschutz der vorliegenden Police gilt für **Beschwerden**, die während der Laufzeit des Vertrags eingereicht werden.

Zeitraum nach der Vertragslaufzeit

Darüber hinaus werden Schadenersatzansprüche berücksichtigt, die innerhalb einer Frist von 60 Monaten nach Ablauf der Police schriftlich beim Versicherten oder bei **Ethias** gestellt werden und die sich auf Folgendes beziehen:

- ein **Verschulden** während der Gültigkeitsdauer dieses Vertrags, sofern das entsprechende Risiko bei Ablauf des Vertrags nicht bei einem anderen Versicherer gedeckt ist;
- Handlungen oder Ereignisse, die zu einem Schaden führen können, welche während der Gültigkeitsdauer dieses Vertrags eingetreten und **Ethias** mitgeteilt worden sind.

Kapitel V Versicherungssummen

ARTIKEL 20

GRUNDSATZ

Die Versicherungssummen, die in den Spezialbedingungen festgelegt wurden, sind der Höchstbetrag der Beteiligung der **Ethias** pro **Schadensfall**, pro **Versicherungszeitraum** und für den im Artikel 19 bestimmten Zeitraum nach der Vertragslaufzeit.

ARTIKEL 21

ANDERE VERSICHERUNG

Für den Fall, dass ein **Schadensfall** durch den vorliegenden Vertrag und durch einen anderen von **Ethias** ausgestellten Versicherungsvertrag gedeckt ist, darf der Betrag der kumulierten Verpflichtung der **Ethias** im Rahmen einer einzigen **Beschwerde**, pro **Versicherungszeitraum**, die höchste Deckungssumme, die unter diesen Verträgen abgeschlossen wurde, nicht überschreiten.

ARTIKEL 22

RETTUNGSKOSTEN - ZINSEN UND KOSTEN

1. Rettungskosten

Ethias trägt die Rettungskosten in Bezug auf die gedeckten Schäden, selbst über den Versicherungswert hinaus. Die Deckung wird gewährt, indem sowohl mit der Definition als auch mit dem Betrag der gewährten Garantie Rechnung getragen wird.

Versichert ist nur Folgendes:

1. Kosten, die bedingt sind durch Maßnahmen, um die **Ethias** ersucht hat, zwecks Vorbeugung oder Einschränkung der Folgen eines Versicherungsfalls;
2. Kosten, die bedingt sind durch dringende und angemessene Maßnahmen, die aus Eigeninitiative des Versicherten mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters und in Übereinstimmung mit den Regeln einer guten Geschäftsverwaltung getroffen werden, entweder zwecks Vorbeugung eines Versicherungsfalls oder zwecks Vorbeugung oder Einschränkung seiner Folgen, sofern:
 - diese Maßnahmen dringend sind, das heißt dass der Versicherte gezwungen ist, sie ohne Aufschub zu treffen, und nicht die Möglichkeit hat, **Ethias** vorab in Kenntnis zu setzen oder ihr vorheriges Einverständnis einzuholen, ohne deren Interessen zu schaden;
 - es sich um Maßnahmen handelt, die dazu dienen einem **Schadensfall** vorzubeugen, eine drohende Gefahr besteht, das heißt dass wenn diese Maßnahmen nicht getroffen würden, sehr kurzfristig und mit Sicherheit ein **Schadensfall** eintreten würde.

Der Versicherte verpflichtet sich, **Ethias** unverzüglich von jeder unternommenen Rettungsmaßnahme in Kenntnis zu setzen.

Soweit erforderlich wird darauf hingewiesen, dass Folgendes zu Lasten des Versicherten bleibt:

- die Kosten, die durch Maßnahmen zur Vorbeugung eines **Schadensfalls** entstehen in Ermangelung einer drohenden Gefahr oder wenn die drohende Gefahr beseitigt wurde;
- die Kosten, die sich aus der Verzögerung oder der Nachlässigkeit des Versicherten bei der Ergreifung vorbeugender Maßnahmen ergeben, die vorher hätten ergriffen werden müssen.

2. Zinsen und Kosten

Ethias zahlt, selbst über die Grenzen der Deckung hinaus, die mit dem Hauptbetrag der Entschädigung verbundenen Zinsen. **Ethias** zahlt, selbst über die Grenzen der Deckung hinaus, die Kosten die durch Zivilklagen entstehen, sowie die Kosten und Honorare der Anwälte und Sachverständigen, allerdings nur dann, wenn diese Kosten von ihr oder mit ihrem Einverständnis veranschlagt wurden oder, im Fall eines Interessenkonflikts der dem Versicherten nicht zu Lasten gelegt werden kann, insofern diese Kosten nicht unangemessen veranschlagt wurden.

3. Begrenzung der Intervention von Ethias, über den versicherten Hauptbetrag hinaus, einerseits in Bezug auf die Rettungskosten und andererseits auf die Zinsen und Kosten

Über den versicherten Hauptbetrag hinausgehend, werden einerseits die Rettungskosten, andererseits die Zinsen und Kosten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen begrenzt auf:

- 495.787,05 Euro wenn der versicherte Gesamtbetrag unter 2.478.935,25 Euro liegt oder diesem Betrag entspricht;
- 495.787,05 Euro plus 20 % des versicherten Gesamtbetrages zwischen 2.478.935,25 Euro und 12.394.676,24 Euro;
- 2.478.935,25 Euro plus 10 % des Teils des versicherten Gesamtbetrages der über 12.394.676,24 Euro hinausgeht, mit einem Höchstbetrag von 9.915.740,99 Euro.

Die hiervor angegebenen Beträge sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes gebunden, der Grundindex ist der des Monats November 1992, d.h. 113,77 (Basis 1988= 100).

Kapitel VI Allgemeine Bestimmungen

ARTIKEL 23 BESCHREIBUNG UND VERÄNDERUNG DES RISIKOS

Der Versicherungsvertrag wird auf der Grundlage der durch den **Versicherungsnehmer** erteilten Auskünfte aufgestellt.

A. BEI VERTRAGSABSCHLUSS

Der **Versicherungsnehmer** ist verpflichtet, alle ihm bekannten Umstände, die er zu Recht als Beurteilungskriterien der **Ethias** für das Risiko ansehen muss, genau anzugeben, insbesondere die anderen Versicherungen, die den gleichen Gegenstand haben.

B. WÄHREND DER VERTRAGSLAUFEIT

Risikoerhöhung

Der **Versicherungsnehmer** ist verpflichtet, neue Umstände oder Veränderungen von Umständen, durch die das Risiko des Eintretens des versicherten Ereignisses maßgeblich und dauerhaft vergrößert wird, mitzuteilen.

Der Versicherungsvertrag wird in gegenseitigem Einvernehmen angepasst.

Minderung des Risikos

Wenn das Risiko des Eintretens des versicherten Ereignisses sich bedeutend und anhaltend vermindert hat, so dass wenn die Minderung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestanden hätte, **Ethias** die Versicherung zu anderen Bedingungen bewilligt hätte, wird Letztere, auf Anfrage des **Versicherungsnehmers**, die Prämie dementsprechend reduzieren.

ARTIKEL 24 FUSION, KONTROLLWECHSEL ODER UMWANDLUNG DES VERSICHERUNGSNEHMERS IN EINE GESELLSCHAFT

Wenn der **Versicherungsnehmer** während des **Versicherungszeitraums**:

- mit einer VoG, die weder ein Tochterunternehmen noch eine verbündete Vereinigung ist, fusioniert oder von dieser übernommen wird;
- Gegenstand eines **Kontrollwechsels** wird;
- in eine Gesellschaft umgewandelt wird,

wird der vorliegende Vertrag automatisch aufgehoben, und zwar zum Ende des **Versicherungszeitraums** in dem die Fusion/Übernahme, der **Kontrollwechsel** oder die Umwandlung in eine Gesellschaft stattgefunden hat.

Beschwerden, die auf **Verschulden** beruhen, die sich nach dieser Änderung ereignet haben, sind vom Versicherungsschutz der vorliegenden Police ausgeschlossen, außer bei ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung zwischen den Parteien.

Diese Erweiterung muss Gegenstand eines Nachtrags zum Vertrag sein, der mit der Erhebung eines Prämienzuschlags und/oder der Abänderung der Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen verbunden ist.

ARTIKEL 25 GERICHTLICHE LIQUIDATION ODER KONKURS DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Im Fall der gerichtlichen Liquidation oder des Konkurses des **Versicherungsnehmers** besteht der Vertrag zu Gunsten der Gläubigergemeinschaft fort, die der **Ethias** gegenüber Schuldnerin wird für den ab dem Konkurs oder der gerichtlichen Liquidation fällig werdenden Betrag der Prämien.

Dennoch kann der Konkursverwalter oder der Liquidator den Vertrag binnen 3 Monaten nach der Konkurseröffnung oder gerichtlichen Liquidation kündigen.

Ethias kann den Vertrag ihrerseits frühestens 3 Monate nach der Konkurseröffnung oder gerichtlichen Liquidation kündigen.

ARTIKEL 26 INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT DER VERSICHERUNG

Der Versicherungsvertrag ist gültig sobald **Ethias** im Besitz der Ausfertigung ist, die der **Versicherungsnehmer** ihr ordnungsgemäß unterzeichnet zurückgesandt hat und tritt an dem Tag in Kraft, der im Versicherungsvertrag angegeben ist, sofern die erste Prämie eingezahlt wurde.

Der **Versicherungsnehmer** kann von dem Vertrag zurücktreten, mit sofortiger Wirkung ab dem Augenblick der Notifizierung, während einer Frist von dreißig Tagen beginnend ab dem Datum an dem der Versicherungsschutz in Kraft tritt.

Die Laufzeit der Versicherung beträgt ein Jahr, eventuell zuzüglich des Bruchteils des Jahres vom Datum des Inkrafttretens bis zur nächsten jährlichen Fälligkeit.

Sie erneuert sich anschließend stillschweigend für aufeinanderfolgende Zeiträume von einem Jahr, formlos, zu unveränderten Klauseln und Bedingungen, außer wenn eine der Parteien sich dem, per Einschreiben, mindestens drei Monate vor Ablauf der festgelegten Frist, widersetzt.

ARTIKEL 27 INFORMATIONEN ZUR ERNEUERUNG

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, **Ethias** innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ggf. die folgenden Dokumente zuzusenden:

- Bilanz;
- Ergebnisrechnung;
- Jahresbericht;
- Fragebogen für die jährliche Erneuerung.

► PRÄMIEN

ARTIKEL 28 GRUNDSÄTZE

Die Prämie ist der Preis der Versicherung. Im Fall einer Kündigung, einer Aufhebung oder Reduzierung der Versicherung erstattet **Ethias**, binnen einer Frist von fünfzehn Tagen ab des Inkrafttretens, die gezahlte Prämie, die sich auf die annullierten Deckungen und den nicht abgelaufenen **Versicherungszeitraum** bezieht, zurück.

Die Prämien sind im Voraus zahlbar auf Vorlage der Rechnung oder der Zahlungsaufforderung.

Die Prämien werden erhöht um Steuern und Beiträge, die gegebenenfalls dem **Versicherungsnehmer** auferlegt werden.

ARTIKEL 29 NICHTZAHLUNG DER PRÄMIE

Bei Nichtzahlung einer Prämie wird die Deckung ausgesetzt oder der Vertrag gekündigt. Dies geschieht nach einer Inverzugsetzung, per Einschreiben, die die Aufforderung enthält die Zahlung, innerhalb eines Zeitraums von fünfzehn Tagen, ab dem Tag nach dessen Aufgabe bei der Post, vorzunehmen.

Die Aussetzung oder die Kündigung wird erst nach Ablauf der Frist von fünfzehn Tagen, ab dem Tag nach der Aufgabe des Einschreibebriefes bei der Post, wirksam.

Ist die Deckung ausgesetzt:

- a) beendet die Zahlung der fälligen Prämien, gegebenenfalls zuzüglich der Zinsen, durch den **Versicherungsnehmer** diese Aussetzung;
- b) kann **Ethias** den Versicherungsvertrag bei Nichtzahlung kündigen, wenn sie sich diese Möglichkeit in der Inverzugsetzung, die die Aussetzung mitteilt, vorbehalten hat. In diesem Fall wird die Kündigung nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen, beginnend mit dem ersten Tag der Aussetzung, wirksam.

Die nicht bezahlte Prämie, sowie die während des Aussetzungszeitraums fällig gewordenen Prämien, stehen **Ethias** als Pauschalentschädigung zu. Das Anrecht der **Ethias** ist jedoch auf die Prämien von zwei aufeinanderfolgenden Jahren beschränkt.

Ethias kann durch kein während des Aussetzungszeitraums eingetretenes Ereignis verpflichtet werden, und auch die Zahlung der fälligen Prämien bei einem **Schadensfall** oder nach diesem, hebt den Rechtsverlust des **Versicherungsnehmers** nicht auf.

ARTIKEL 30

TARIFÄNDERUNGEN

Beschließt **Ethias** ihren Tarif ohne Veränderung des versicherten Risikos anzuheben, kann sie den neuen Tarif vorschreiben.

Diese Tarifierpassung wird ab dem jährlichen Fälligkeitstermin, der dem Datum ihrer Notifizierung an den **Versicherungsnehmer** folgt, anwendbar.

Allerdings kann der **Versicherungsnehmer** den Vertrag in seiner Gesamtheit binnen dreißig Tagen ab der Notifizierung kündigen. Dadurch endet die Wirkung des Versicherungsvertrags den **Versicherten** gegenüber am folgenden jährlichen Fälligkeitstermin, sofern ein Zeitraum von mindestens vier Monaten die Notifizierung der Tarifierpassung von dieser Fälligkeit trennt.

Ist dem nicht so, wird die Wirkung des Versicherungsvertrags über den jährlichen Fälligkeitstermin hinaus um den Zeitraum verlängert, der zur Vollendung der Viermonatsfrist erforderlich ist.

Beschließt **Ethias** eine Tarifierkung vorzunehmen, kommt der **Versicherungsnehmer** ab der nächsten jährlichen Fälligkeit in ihren Genuss.

► SCHADENSFÄLLE

ARTIKEL 31

VERPFLICHTUNGEN DES VERSICHERTEN

1. Beim Eintreten eines **Schadensfalls**, der sich auf Risiken bezieht, die durch den vorliegenden Versicherungsvertrag gedeckt sind, muss der Versicherte so schnell wie möglich eine Schadensmeldung abgeben, und auf jeden Fall innerhalb von acht Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem er davon Kenntnis genommen hat.

Die Meldung wird datiert und unterschrieben und enthält: Ort, Datum und Uhrzeit an dem sich der **Schadensfall** ereignet hat, seine Ursachen und seine Art, die Umstände unter denen er sich ereignet hat, die Namen, Vornamen und den Wohnsitz der Geschädigten und der Hauptzeugen.

2. Der Versicherte muss alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um den Folgen des **Schadensfalls** vorzubeugen oder diese einzuschränken.
3. Wenn der Versicherte den Verpflichtungen, die in den beiden vorangehenden Punkten vorgesehen sind, nicht nachkommt und daraus ein Nachteil für **Ethias** entsteht, kann diese auf eine Herabsetzung ihrer Leistung in Höhe des entstandenen Nachteils Anspruch erheben.

Wenn der Versicherte die in den beiden vorangehenden Punkten enthaltenen Pflichten, in einer betrügerischen Absicht, nicht erfüllt hat, kann **Ethias** ihren Versicherungsschutz verweigern.

4. Jedes gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstück in Bezug auf einen **Schadensfall** muss **Ethias** gleich nach der Notifizierung, Zustellung oder Abgabe an den Versicherten übermittelt werden. Sollte dies vernachlässigt werden, steht **Ethias** Schadenersatzanspruch für den Ausgleich des von ihr erlittenen Schadens zu.
5. Wenn der Versicherte aus Fahrlässigkeit nicht erscheint oder sich nicht einer vom Gericht angeordneten Untersuchungsmaßnahme unterzieht, muss er den eventuellen Schaden, den **Ethias** erlitten hat, wiedergutmachen.
6. Wenn der Versicherte den Geschädigten entschädigt hat oder ihm eine Entschädigung zugesagt hat, ohne Einverständnis der **Ethias**, kann dies nicht gegen Letztere geltend gemacht werden.

Die Anerkennung eines Tatbestands oder die Übernahme der ersten finanziellen oder medizinischen Hilfe durch den Versicherten können von **Ethias** nicht als Grund angesehen werden, den Versicherungsschutz zu verweigern.

ARTIKEL 32

REGRESSANSPRUCH

Ethias behält sich einen Regressanspruch gegen den **Versicherungsnehmer** vor und gegebenenfalls gegen einen Versicherten, der nicht der **Versicherungsnehmer** ist, sofern sie gemäß dem Gesetz oder dem vorliegenden Versicherungsvertrag, ihre Leistungen hätte verweigern oder herabsetzen können.

Ethias ist zur Vermeidung des Verlusts ihres Regressanspruchs verpflichtet, dem **Versicherungsnehmer** oder gegebenenfalls dem Versicherten, der nicht der **Versicherungsnehmer** ist, ihr Vorhaben, Regress zu nehmen, zu notifizieren, sobald sie Kenntnis von den Fakten hat, auf denen dieser Beschluss beruht.

Surrogation: allein durch das Bestehen dieses Vertrags setzen die **Versicherten Ethias** in alle ihre Rechte und Rechtshandlungen gegenüber sämtlichen, in gleich welcher Eigenschaft auch immer, für einen **Schadensfall** haftbaren Personen ein, dies bis in Höhe der aufgrund des **Schadensfalls** gezahlten oder zu zahlenden Beträge. Auf Anfrage der **Ethias** werden die **Versicherten** diesen Forderungsübergang in einer getrennten Urkunde erneuern. Es versteht sich jedoch, dass **Ethias** keinen Regress gegen die **Versicherten** ausübt.

ARTIKEL 33 RÜCKFORDERUNG DER VERTEIDIGUNGSKOSTEN

Gemäß dem Entschädigungsgrundsatz müssen sowohl die **Verteidigungskosten** als auch die Verfahrensentzündungen, die der Versicherte seitens eines Dritten erhält, an Ethias zurückgezahlt werden.

ARTIKEL 34 WIRKSAMKEIT DES URTEILS

Ein Urteil kann **Ethias**, dem Versicherten oder dem Geschädigten gegenüber nur wirksam werden, wenn sie im Verfahren als Partei aufgetreten oder in das Verfahren herangezogen worden sind.

Das Urteil, das in einer Streitsache zwischen dem Geschädigten und dem Versicherten gefällt worden ist, wird jedoch **Ethias** gegenüber wirksam, wenn feststeht, dass sie faktisch die Verteidigung des Versicherten in Anwendung des vorstehenden Artikels 17 in die Wege geleitet hat.

ARTIKEL 35 VERFAHREN

- a) **Ethias** kann dem Verfahren, das der Geschädigte gegen den Versicherten angestrengt hat, freiwillig beitreten. Der Versicherte kann dem Verfahren, das der Geschädigte gegen **Ethias** angestrengt hat, freiwillig beitreten.
- b) **Ethias** kann den Versicherten in das Verfahren heranziehen, das der Geschädigte gegen sie angestrengt hat. Der Versicherte kann **Ethias** in das Verfahren heranziehen, das der Geschädigte gegen ihn angestrengt hat.
- c) **Versicherungsnehmer**, die nicht der Versicherte sind, können jedem gegen **Ethias** oder Versicherten angestregten Verfahren freiwillig beitreten oder in jedes gegen **Ethias** oder Versicherten angestregte Verfahren herangezogen werden.
- d) Wenn der Rechtsstreit gegen den Versicherten vor das Strafgericht gebracht wird, kann **Ethias** vom Geschädigten oder vom Versicherten in das Verfahren herangezogen werden und kann sie dem Verfahren freiwillig beitreten, und zwar unter denselben Bedingungen, wie wenn der Rechtsstreit vor das Zivilgericht gebracht worden wäre, ohne dass das Strafgericht jedoch über die Rechte befinden kann, die **Ethias** dem Versicherten oder dem **Versicherungsnehmer** gegenüber geltend machen kann.

ARTIKEL 36 VERTRAGSENDE

Die Kündigung des Vertrags erfolgt per Einschreibebrief, durch Gerichtsvollzieherurkunde oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

A. VERTRAGSAUFLÖSUNG DURCH ETHIAS

Ethias kann den Vertrag, ganz oder teilweise, per Einschreibebrief kündigen:

- a) während der Zeitspanne der Aussetzung der Deckung wegen Nichtzahlung der Prämie. Die Kündigung wird erst fünfzehn Tage nach dem Versanddatum des Einschreibebriefes wirksam;
- b) nach jeder Schadensmeldung und spätestens im Laufe des Monats, in dem die Entschädigungszahlung oder die Leistungsverweigerung erfolgte. Die Kündigung wird frühestens drei Monate nach deren Notifizierung wirksam. Sie wird jedoch bereits einen Monat nach dem Tag der Notifizierung wirksam, wenn der **Versicherungsnehmer**, der Versicherte oder der Begünstigte eine der Verpflichtungen, die durch den Eintritt des **Schadensfalls** entstanden sind, nicht erfüllt hat, mit der Absicht **Ethias** zu täuschen, und unter der Bedingung, dass Letztere gegen eine dieser Personen vor einem Untersuchungsrichter Klage eingereicht hat und dabei als Zivilpartei auftritt oder dass sie diese aufgrund von Artikel 193,196,197,496 oder 510 bis 520 des Strafgesetzbuches vor ein erkennendes Gericht zitiert hat;
- c) wenn der **Versicherungsnehmer** die Deckung hinsichtlich einer oder mehrerer versicherten Gefahren kündigt.

B. VERTRAGSAUFLÖSUNG DURCH DEN VERSICHERUNGSNEHMER

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag in einer der im ersten Absatz des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Formen ganz oder teilweise kündigen:

- a) nach jeder Schadensmeldung und spätestens im Laufe des Monats, in dem die Entschädigungszahlung oder die Leistungsverweigerung erfolgte;
- b) wenn **Ethias** ihre Deckung bezüglich einer oder mehrerer versicherten Gefahren kündigt.

► KOSTEN UND STEUERN

ARTIKEL 37 ABGABEN, STEUERN UND KOSTEN

A. Die Verfolgungskosten für die Zahlung der Prämien und der Prämienzusätze, die der Versicherungsverträge und der Nachträge, die Stempel- und die Eintragungsgebühren, die Geldbußen und anderen Nebenkosten gehen zu Lasten des **Versicherungsnehmers**.

Gleiches gilt für die Kosten der Schriftstücke und Unterlagen, die der **Versicherungsnehmer** im Schadensfall beibringen muss.

B. Sämtliche unter gleich welcher Bezeichnung, durch gleich welche Behörde eingeführten oder einzuführenden Steuern, Abgaben oder Gebühren zu Lasten von **Ethias**, wegen erhaltener Prämien oder versicherter Summen, trägt oder wird ausschließlich der **Versicherungsnehmer** tragen. Sie werden im Voraus zusammen mit der Prämie erhoben.

► GERICHTSBARKEIT - WOHNSITZ - VERTRAGSBEZIEHUNGEN

ARTIKEL 38 ZUSTÄNDIGE GERICHTE

Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und **Ethias**, die mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrages verbunden sind, entweder als Kläger oder als Beklagter, werden vor den zuständigen belgischen Gerichten ausgetragen.

Steuerrechtliche Geldbußen und Registrierungsgebühren, die wegen der gerichtlichen Hinterlegung des Versicherungsvertrags, der Nachträge und gegebenenfalls des Versicherungsvorschlags geschuldet werden, gehen zu Lasten der Partei, die das Verfahren verliert.

ARTIKEL 39 MITTEILUNGEN UND VERTRAGSBEZIEHUNGEN

A. Um gültig zu sein, müssen die Mitteilungen oder Notifizierungen, die an **Ethias** gerichtet sind, an ihren Sitz in Belgien adressiert sein; diejenigen die an den **Versicherungsnehmer** gerichtet sind, sind gültig, wenn sie an die Adresse verschickt werden, die von diesem im Vertrag angegeben wurde oder die er zu einem späteren Zeitpunkt **Ethias** mitgeteilt hat.

B. Es wird ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart, dass das Einschreiben, von dem in den verschiedenen Artikeln des vorliegenden Versicherungsvertrags die Rede ist, in Abweichung von Artikel 1139 des Zivilgesetzbuches, eine ausreichende Inverzugsetzung darstellt und, dass der Versand dieses Schreibens endgültig durch die Aufgabebescheinigung bei der Post und dessen Inhalt durch die Briefkopien oder die Akten der **Ethias** belegt werden.

C. Der Versicherte verpflichtet sich zur Annahme aller eingeschriebenen oder sonstigen Schreiben und Briefwechsel, die **Ethias** oder deren ermächtigte Bevollmächtigte an ihn adressieren könnten: Er ist für jede Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung verantwortlich.

Im Falle der Verweigerung der Annahme dieser Schreiben und Briefwechsel werden sie als ihm zugegangen angesehen.

D. Die sowohl handschriftlichen als auch gedruckten Klauseln, Bedingungen und Bestimmungen vorliegenden Versicherungsvertrags und seiner Nachträge gelten als ausdrücklich vereinbart und können in keinem Fall als mit Rechtsfolgen drohend angesehen werden, da die Versicherung nur im guten Glauben an ihre vollständige und umfassende Ausführung abgeschlossen wird.

E. Dieser Vertrag wird durch das Gesetz über die Versicherungen und dessen Ausführungserlasse geregelt.

ARTIKEL 40

KOMMUNIKATIONSWEG UND SPRACHEN

Art und Weise der Mitteilung

Wir kommunizieren über verschiedene Kanäle mit unseren Versicherten:

- per normaler Post und per E-Mail an info@ethias.be;
- telefonisch in französischer Sprache unter 04 220 37 79 und in niederländischer Sprache unter 011 28 29 27;
- in unseren regionalen Niederlassungen: Sie finden die Kontaktdaten des nächstgelegenen Büros auf unserer Webseite www.ethias.be/bureaux (FR) oder www.ethias.be/kantoren (NL).

Kommunikationssprachen

Jede Kommunikation mit unseren Versicherten erfolgt in französischer oder in niederländischer Sprache, je nach Wunsch des Versicherten.

Alle unsere Dokumente (Kostenanschlag, Versicherungsvorschlag, allgemeine Bedingungen, Sonderbedingungen, usw.) sind in französischer und in niederländischer Sprache erhältlich.

ARTIKEL 41

BEZÜGE DER ETHIAS-MITARBEITER, DIE AM VERTRIEB VON VERSICHERUNGEN BETEILIGT SIND

Die Ethias-Mitarbeiter, die am Vertrieb der Versicherungen beteiligt sind, erhalten eine feste Entlohnung und eine variable Entlohnung.

Der feste Bestandteil der Entlohnung macht den Großteil der gesamten Entlohnung der Mitarbeiter aus. Der variable Bestandteil der Entlohnung ist hingegen nicht garantiert.

Für jeden Mitarbeiter wird die variable Vergütung auf der Grundlage der Erreichung sowohl kollektiver (eines Teils des Unternehmens und/oder des Unternehmens) als auch individueller Ziele festgelegt. Diese dürfen in keinem Fall zu Situationen von Interessenkonflikten führen, dadurch dass Anreize geboten werden, die den Mitarbeiter dazu veranlassen könnten, seine eigenen Interessen oder die Interessen von Ethias zum Nachteil der Interessen des Kunden zu fördern. Folglich basieren die zu erreichenden Leistungsziele nicht nur auf quantitativen sondern auch auf qualitativen Kriterien, wie zum Beispiel der Grad der Kundenzufriedenheit oder die Einhaltung der internen Vorgehensweisen.

ARTIKEL 42

PERSONENDATENVERARBEITUNG

Ethias verpflichtet sich, die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, sowie alle belgischen Rechts-, Dekrets- und Verordnungsbestimmungen, die in Übereinstimmung mit dieser Regelung erlassen wurden, einzuhalten.

Soweit Ethias und der Versicherungsnehmer unterschiedliche Zwecke und Mittel für die Verarbeitung festlegen, handeln sie als getrennte Verantwortliche für die Verarbeitung und sind folglich allein für ihre eigene Verarbeitung verantwortlich.

In ihrer Eigenschaft als Verantwortliche für die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten, sammelt Ethias diese folglich zu folgenden Zwecken: Kundendatenverwaltung, Risikoabschätzung, Verwaltung der Verträge und der Schadensfälle, Zufriedenheitsumfragen, Erstellung von Statistiken und versicherungsmathematischen Studien, Ausübung der Regresse, Verwaltung der Beschwerden und Streitsachen, Ausführung der geltenden Gesetzes-, Verordnungs- und Verwaltungsbestimmungen und Betrugsbekämpfung.

Die diesbezüglichen Verpflichtungen der Ethias sind in der Privacy-Charta ausführlich umschrieben. Sie finden diese auf unserer Website unter www.ethias.be/privacy.

Die betroffene Person kann weitere Informationen zu dieser Verordnung und zur Ausübung ihrer Rechte erhalten, indem sie sich per E-Mail unter folgender Adresse an unseren Datenschutzbeauftragten wendet: DPO@ethias.be.

FÜR WEITERE INFORMATIONEN

Ethias

Rue des Croisiers 24 - 4000 Lüttich

Tel. 04 220 31 11

Fax 04 249 63 10

www.ethias.be

info@ethias.be



Jegliche den Versicherungsvertrag oder die Bearbeitung der Schadensfälle betreffende Beschwerde kann an folgende Adressen geschickt werden:

Ethias « Dienst 1035 »

Rue des Croisiers 24 - 4000 Lüttich - Fax 04 220 39 81 - gestion-des-plaintes@ethias.be

Ombudsmann für Versicherungen

Square de Meeûs 35 - 1000 Brüssel - Fax 02 547 59 75 - www.ombudsman.as

Das Einreichen einer Beschwerde beeinträchtigt nicht die Möglichkeit für den Versicherungsantragsteller eine gerichtliche Klage anzustrengen. Der Versicherungsvertrag unterliegt der belgischen Gesetzgebung.